

Präs. 1628-3/07

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz u.a. geändert werden
(Strafprozessreformbegleitgesetz II)**

Zu Art I (ARHG)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe des ARHG durchgehend noch nicht an jene des § 1 StPO angepasst wurden. Statt auf strafbare Handlungen (als bloß rechtliche Kategorie) müsste in den nachstehenden Bestimmungen auf Straftaten (als rechtlich eingeordnete historische Geschehnisse) Bezug genommen werden: § 9 Abs 3 (bei der ersten Erwähnung), § 11 in der Überschrift und im Text der Norm, § 14 in der Überschrift und im Text der Norm, § 15 in der Überschrift und im Text der Norm, §§ 16, 17, 20, 22, 24, 25, § 26 Abs 2 (nur bei der zweiten Erwähnung, und zwar deshalb, weil § 12 StGB auf die rechtliche Kategorie abstellt; vgl 14 Os 158/99, JBl 2001, 194 [Moos]), §§ 27, 28 (bei der ersten Erwähnung), § 29 Abs 6, §§ 33, 41, 45, 46, 49, 53, 56, 60, 61, 63, 64, 70, 72 und 74.

Zu Art I Z 5 lit b (§ 27 Abs 2 ARHG)

Der Klammerausdruck ist nicht recht verständlich.

Zu Art I Z 9 lit f (§ 31 Abs 6 ARHG)

Das Wort „wäre“ im vorletzten Satz sollte durch „ist“ ersetzt werden.

Zu Art II (EU-JZG)

Die Anpassung der Begriffe an § 1 StPO ist auch hier nicht durchgehend erfolgt. In nachstehenden Fällen müsste daher auf Straftaten Bezug genommen werden: Inhaltsverzeichnis und Überschrift zu § 12, §§ 52f, 53.

Zu Art III (MedienG)

Die Anpassung der Begriffe an § 1 StPO ist auch hier nicht durchgehend erfolgt. In nachstehenden Fällen müsste daher auf Straftaten Bezug genommen werden: §§ 7a, 7b, 32, 33, 34 Abs 1, § 36a, 38 und 42. Zudem müsste der Begriff des Beschuldigten durch

denjenigen des Angeklagten ersetzt werden. Ebenfalls zu ersetzen wäre der Begriff des strafgerichtlichen Verfahrens. Infolge Wegfalls einer Frist zur Erhebung der Privatanklage kann auch § 33 Abs 3 MedienG entfallen. Die Frage, wem die Geldbuße im Fall eines Antrags der Staatsanwaltschaft zufließen soll, wird im § 36a Abs 2 MedienG nicht angesprochen.

Zu Art III Z 14 lit b (§ 41 Abs 3 MedienG)

Hingewiesen wird darauf, dass nach Maßgabe der Neuformulierung, anders als bisher (vgl Rami in WK² § 41 Rz 7), auch in die kollegiale Zuständigkeit fallende Veröffentlichungen in die sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters fallen würden. Das gälte auch für Verfahren nach dem VerbotsG.

Zu Art XI Z 8 lit d (§ 5 Abs 5 StAG)

Die Anpassung der Begriffe an § 1 StPO ist auch hier nicht erfolgt. Es müsste daher auf Straftaten Bezug genommen werden. Eine gleichartige Anpassung hätte übrigens auch in der DV-StAG zu erfolgen.

Zu Art XII Z 2 (§ 1 GRBG)

Die Einschränkung der Zulässigkeit von Grundrechtsbeschwerden auf taxativ aufgezählte Grundrechte und die Unzulässigkeit von Grundrechtsbeschwerden gegen Urteile würde einen signifikanten Rückschritt gegenüber dem durch 13 Os 135/06m eröffneten umfassenden höchstgerichtlichen Grundrechtsschutz bedeuten. Eine auch in den Entscheidungsgründen ausdrücklich hervorgestrichene Hauptzielrichtung dieser Entscheidung lag darin, gegen Verurteilungen unter Verletzung des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 MRK die Anrufung des OGH zu ermöglichen, ein Weg, der durch die ins Auge gefasste Novellierung des § 1 GRBG abgeschnitten würde. Neben Art 10 MRK fehlt übrigens auch Art 2 des 4. ZPMRK, ein mit Blick auf die gelinderen Mittel zur Substitution der Untersuchungshaft auch im Strafverfahren nicht un wesentliches Grundrecht.

Der OGH war sich über die mit der umfassenden Eröffnung höchstgerichtlichen Grundrechtsschutzes durch die angesprochene Entscheidung verbundene massive Mehrbelastung der Gremiumsmitglieder vollends im Klaren, hielt sie jedoch aufgrund seiner verfassungsmäßigen Funktion als höchste Instanz in Strafsachen für unabweislich.

Soweit ersichtlich, hat der EGMR bislang noch keine Verletzung von Grundrechten durch ein Strafgericht aufgrund unterlassener Beweisaufnahmen (Art 6 Abs 3 lit d MRK) festgestellt. In diesem Bereich scheint daher das im Entwurf angesprochene Belastungsargument tatsächlich gut vertretbar. Beweisaufnahmen in kollegialgerichtlichen Verfahren können ohnehin stets mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 (§ 345 Abs 1 Z 5) StPO vor dem Höchstgericht releviert werden. Dort wo der Instanzenzug beim LG oder OLG endet, scheint eine – mit erheblichem Aufwand und geringem Grenznutzen verbundene – Nachprüfung des Beweisaufnahmeverdrossenisses in tatsächlicher Hinsicht entbehrlich (vgl auch Art 27. ZPMRK). Von rechtlichem Interesse scheint nur die Kontrolle rechtsrichtiger Handhabung von Beweisverboten durch die Berufungsgerichte.

Es wird daher vorgeschlagen, § 1 GRBG wie folgt neu zu fassen:

§ 1. (1) Wegen Verletzung von Grundrechten durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung steht dem Betroffenen nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zu. Die in den §§ 5 bis 7 der Strafprozeßordnung enthaltenen Grundsätze des Strafverfahrens gelten jedenfalls als Grundrechte im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterlassene Beweisaufnahmen, soweit diese nicht auf der Annahme eines grundrechtlichen Beweisverbotes beruhen.

Statt der Wortfolge „von Grundrechten“ könnte auch gesagt werden: „von verfassungsrechtlich garantierten Grund- und Freiheitsrechten“. Der Vorteil der – dem Titel des Entwurfs (Art XII Z 1) entsprechenden – offenen Formulierung läge darin, dass auch unterhalb der Verfassungsstufe angesiedelte Prinzipien des Strafverfahrens und gemeinschaftsrechtliche Grundrechte zwanglos als erfasst angesehen werden könnten (vgl § 281 Abs 1 Z 4 StPO: „Grundsätze des Verfahrens, deren Beobachtung sonst durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist“; zu Art 54 SDÜ zuletzt *Zeder*, Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) in der EU: Fragen, Fragen, Fragen – und einige Antworten, AwBl 2007, 454 [462]).

Zu Art XII Z 4 lit a (§ 3 Abs 1 GRBG)

Statt „welches Grundrecht er im Sinne des § 1 Abs. 1 als verletzt erachtet“ müsste diese Wortfolge lauten: „welches Grundrecht im Sinne des § 1 Abs. 1 er als verletzt erachtet“. Dies,

weil § 1 GRBG nicht den Maßstab für die Annahme einer Verletzung, sondern den Beschwerdegegenstand enthält.

Zu Art XII Z 7 lit a (§ 6 Abs 1 GRBG)

Statt „des Generalprokurator“ müsste es nach Maßgabe des § 22 StPO lauten: „der Generalprokuratur“. Es sollte auch eine rasche Umlaufentscheidung zulässig sein und dies durch die Formulierung des Gesetzes zum Ausdruck kommen (§ 60 Abs 1 OGH-Geo. ist nur eine Verwaltungsverordnung). Die Diktion „in nicht öffentlicher Beratung“ wird auch in §§ 285d, 285e, 285f und 285g StPO statt jener der nichtöffentlichen Sitzung verwendet.

Zu Art XII Z 7 lit a (§ 6 Abs und 3 GRBG)

Der OGH weist derzeit unzulässige Grundrechtsbeschwerden in stRsp mit Beschluss zurück. Die nunmehrige Formulierung würde dazu führen, dass auch über unzulässige Grundrechtsbeschwerden mit Erkenntnis zu entscheiden wäre, wenn in der Beschwerde eine Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit geltend gemacht wird. Das erscheint nicht sinnvoll. Allerdings könnten hinsichtlich der – zu begrüßenden – Möglichkeit, den Beschwerdeführer in den Kostenersatz zu verfallen, das Grundrecht auf persönliche Freiheit reklamierende Beschwerden ausgenommen werden. Bei unzulässigen oder offenbar unbegründeten Beschwerden anderer Art sollte hinsichtlich der Begründungspflicht an § 84 Abs 1 VfGG Maß genommen werden.

Mit Blick auf die durch § 10 GRBG ermöglichte sinngemäße Anwendung des § 285f StPO erscheint der vorgeschlagene Abs 3 verzichtbar. Er könnte überdies zu Missverständnissen über die Reichweite der Kognitionsbefugnis des OGH in Tatsachenfragen führen.

Zu Art XII Z 10 (§ 10 GRBG)

Die zu § 10 GRBG in Aussicht genommene Klarstellung über subsidiär anzuwendende Vorschriften wird ausdrücklich begrüßt.

Wien, am 24. Oktober 2007
Hon.-Prof. Dr. Griss